

Auskünfte: Thomas Brüstle, T +43 5574 4951 52209, 4. Stock, Zimmer Nr. 426

Zahl: BHBR-II-1301-45/2024-2

Bregenz, am 17.04.2024

KUNDMACHUNG

Herr Abidin UYANIK, wh in Bregenz, Brielgasse 7, hat mit Eingabe vom 13.03.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 15.03.2024, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der Imbissstube „Antalya Imbiss“ in Bregenz, Brielgasse 7, durch die Errichtung und den Betrieb eines Wintergartens (3,00 m x 8,90 m) mit 12 Sitzplätzen an der Westseite des Bestandsgebäudes auf Gst 991/1, KG Rieden, nach Maßgabe der vorgelegten Bau- und Betriebsbeschreibung vom 10.01.2024 und den Planunterlagen vom 17.11.2023 und 10.01.2024, angesucht.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **14.05.2024**

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 426 einsehen.

Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

Entsendung von Vertretern:

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Thomas Brüstle

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

An der Amtstafel und
im Veröffentlichungsportal

angeschlagen am 22.11.2017

abgenommen am _____